



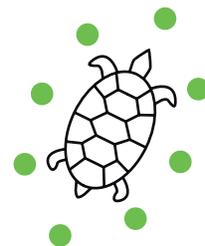
**Anthropoi**  
Fachstellen für  
Gewaltprävention

*Gemeinsam Mensch sein.*

# Kompendium Gewaltprävention

Herausgegeben von den  
Fachstellen für Gewaltprävention im  
Anthropoi Bundesverband

Stand 28.03.2019



## Inhalt

Vorbemerkung | 3

Leitbild | 4

Strukturen und Prozesse der Gewaltprävention im Anthropoi Bundesverband | 5

Grundsätze der Gewaltprävention im Anthropoi Bundesverband | 6

Fachstellen für Gewaltprävention | 9

Vertrauensstelle | 12

Meldeverfahren bei Grenzverletzungen und Übergriffen | 15

Regelungen bei freiheitseinschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen | 16

Meldeverfahren | 16

Dokumentation und Datenschutz | 16

Interventionskonzept | 17

Zusammenarbeit mit Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden | 17

Rehabilitation | 17

Presseanfragen | 17

Überprüfung und Zusammenarbeit im Anthropoi Bundesverband | 18

Anlagen für die Vertrauensstellen | 18

Konzept für die Vertrauensstellen im Anthropoi Bundesverband | 19

Merkblatt für das Vorgehen bei Vermutung oder Kenntnis sexueller Gewalt | 20

Meldeblatt für Vorkommnisse oder Vermutungen im Zusammenhang mit Gewalt | 21

Ausführlicher Dokumentations- und Meldebogen | 22

Vorstellung der Vertrauensstelle für Gewaltprävention [in der Einrichtung] | 26

Selbstverpflichtung der Mitgliedseinrichtungen von Anthropoi Bundesverband | 27

Selbstverpflichtung der MitarbeiterInnen | 28

Liste der Fachstellen für Gewaltprävention im Anthropoi Bundesverband | 29

Interventionsgruppen der Vertrauensstellen zur Gewaltprävention | 30

Literatur | 31

### Impressum

VerfasserInnen:

Volker Thon, Theresia Teusen, Annette Dresselhaus, Harald Sossalla in  
Zusammenarbeit mit den Fachstellen für Gewaltprävention von Anthropoi  
Bundesverband

Diese Broschüre wurde herausgegeben von:

Fachstellen für Gewaltprävention im Anthropoi Bundesverband

Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.

Schloßstraße 9, 61209 Echzell-Bingenheim

bundesverband@anthropoi.de | anthropoi.de

Übernahme von Text oder Textteilen nur mit Nennung des Herausgebers Anthropoi  
Bundesverband gestattet.

## Vorbemerkung

Bundesweit sind zurzeit 173 Mitgliedsorganisationen mit etwa 220 Einrichtungen und Diensten im Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V. (kurz Anthropoi Bundesverband) zusammengeschlossen. Diese bieten Angebote und Dienstleistungen in den Bereichen:

- Frühförderung und ambulante Heilpädagogik
- Tages- und Heimschulen
- Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen
- Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben wie z.B. Werkstätten und Förderbereiche
- LebensOrte wie Dorf- und Lebensgemeinschaften
- Sozialpsychiatrische Nachsorgeeinrichtungen
- Soziale Landwirtschaft
- Tagesstruktur und der Pflege für schwerstbehinderte oder betagte BewohnerInnen
- Berufliche Bildung

Die Angebote des anthroposophischen Sozialwesens sind darauf ausgerichtet, Menschen mit Assistenzbedarf auf der Grundlage der Anthroposophie zu fördern, zu unterstützen und zu begleiten.

## Leitbild

Das Kompendium zur Gewaltprävention ist aus der intensiven Bemühung entstanden, achtsam und wach mit Haltungen, persönlichem Befinden und dem Schutz der Persönlichkeitsrechte in den Mitgliedseinrichtungen von Anthropoi Bundesverband umzugehen, und damit Grenzverletzungen und Übergriffe zu verhindern.

Im Mittelpunkt unserer Bemühungen steht der Schutz der von uns begleiteten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor sexueller, körperlicher, verbaler und psychischer Gewalt. Diese liegt vor, wenn Menschen gezielt oder fahrlässig physisch oder psychisch verletzt oder geschädigt werden.

Das Ziel ist es, Situationen und Umstände zu erkennen, in denen Gewalt entstehen kann und sie durch Aufmerksamkeit und präventive Maßnahmen so zu bearbeiten, dass Gewalt verhindert wird.

# 1. Strukturen und Prozesse der Gewaltprävention im Anthropoi Bundesverband

Die Präventionsarbeit und die Beratung von Mitgliedern in Fragen der Prävention von Gewalt und (Macht-)Missbrauch gehören zu den Zielen und Aufgaben von Anthropoi Bundesverband (siehe Satzung, Stand vom 22.05.2014 und Kriterien der Mitgliedschaft, Stand vom 24.05.2014).

Ziel dieser gemeinsamen Arbeit ist es, verbindliche Standards in allen Mitgliedseinrichtungen zu etablieren, damit Grenzverletzungen, Übergriffen und (strafrechtlich relevanten Formen der) Gewalt in allen 220 Einrichtungen und Diensten der Mitgliedsorganisationen professionell vorgebeugt und begegnet werden kann. In den neun Regionen von Anthropoi Bundesverband wurden in den vergangenen Jahren Strukturen geschaffen, um Prävention von Gewalt und sexuellen Übergriffen in den Einrichtungen und Diensten des Verbandes zu fördern.

Hierzu hat der Bundesverband drei Fachstellen für Gewaltprävention geschaffen. Diese gliedern sich für das Bundesgebiet nach den Gebieten Nord, Mitte und Süd. Die Fachstellen sind für folgende Bundesländer zuständig:

## **Fachstelle Nord:**

Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg

## **Fachstelle Süd:**

Baden-Württemberg, Bayern, Thüringen und Sachsen

## **Fachstelle Mitte:**

Saarland, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Hessen

Die Fachstellen stehen den VertrauensstelleninhaberInnen, Einrichtungen, Interventionsgruppen, Regionalkonferenzen, dem Vorstand und der Geschäftsstelle des Verbandes als AnsprechpartnerInnen in allen Fragen zur Verfügung, die im Zusammenhang mit Gewalt stehen. Sie realisieren darüber hinaus regionale Fortbildungen zum Thema Gewaltprävention. Die Fachstellen arbeiten in einem gemeinsamen Arbeitskreis zusammen und entwickeln gemeinsam die Grundlagen für die Gewaltprävention im Anthropoi Bundesverband.

Die SprecherInnen der Fachstellen vertreten ihre Arbeit auch im Verbandsrat des Verbandes.

Die Mitgliedseinrichtungen der Regionen verpflichten sich im Rahmen einer Selbstverpflichtung der Einrichtungen, Vertrauensstellen einzurichten und VertrauensstelleninhaberInnen zu benennen und mit der Fachstelle ihrer Region zusammenzuarbeiten (siehe 4.3. V).

Die Vertrauensstellen sind durch ihre Arbeit vor Ort, durch ihre Informationsleistungen sowie ihren regelmäßigen Dialog mit den in den Einrichtungen und Diensten begleiteten Menschen, ihren Angehörigen und den MitarbeiterInnen die wichtigsten Akteure in der Gewaltprävention.

VertrauensstelleninhaberInnen bilden verbindlich Interventionsgruppen, in denen sie sich gegenseitig in ihrer Arbeit unterstützen.

## 2. Grundsätze der Gewaltprävention im Anthropoi Bundesverband

### 2.1. Gewaltbegriff

**Gewalt liegt vor, wenn Menschen gezielt oder fahrlässig physisch oder psychisch verletzt oder geschädigt werden.**

Bei der Betrachtung des Gewaltphänomens in der professionellen Begleitung von Menschen sind daher nicht nur körperliche Übergriffe zu berücksichtigen, vielmehr müssen die Persönlichkeitsrechte bzw. Grundrechte als Grenze des professionellen Handelns wahrgenommen werden. Im Wesentlichen sind dies:

- Unantastbarkeit der Würde
- Entfaltung der Persönlichkeit, Schutz der Intimsphäre
- Recht auf Erziehung und Bildung
- Recht auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit
- Recht auf Information und freie Meinungsäußerung
- Recht auf Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses
- Recht auf Eigentum
- Selbständigkeit und Selbstverantwortung in einem angemessenen Rahmen
- Interessenvertretung und Beteiligung
- Recht auf körperliche Unversehrtheit
- Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Datenschutz)

Viele Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte, die nicht den körperlichen Bereich betreffen, werden als gewalttätige Handlungen erlebt. Im Sinne eines fachlich fundierten Umgangs mit grenzverletzendem Handeln in der professionellen Begleitung nehmen wir eine Differenzierung (nach Enders 2012) vor zwischen:

**Grenzverletzungen** (Handlungen, die aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten und/oder einer „Kultur der Grenzverletzungen“ resultieren).

**Übergriffen** (als Ausdruck eines unzureichenden Respekts, grundlegender fachlicher Mängel, struktureller Probleme, Überforderung der MitarbeiterInnen und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/eines Machtmissbrauchs).

**Beispiele für Übergriffe (nach Jugendhilfe Hochdorf, 2014):**

- Unsinnige, bzw. nicht nachvollziehbare Handlungen
- Unbedachte, überzogene Machtausübungen
- Unkontrolliertes, nicht kontextbezogenes Ausagieren der eigenen Stimmungslage
- Die Befriedigung der eigenen Bedürfnisse durch das Ausnutzen eines Machtgefälles
- Den Anderen für eigenes problematisches Verhalten verantwortlich machen
- Bewusstes Nichtreagieren in Situationen, die einer Reaktion bedürfen, u.a.

**Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt** wie z.B. körperliche Gewalt, sexuelle Ausbeutung, Erpressung, (sexuelle) Nötigung, Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses, Gewalt durch digitale Medien.

## 2.2. Beispiele

### Körperliche Gewalt

- Schlagen, Kneifen, Kopfnüsse, Verletzungen
- Festhalten
- Freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Einschließen, Festbinden, Fixieren)
- Ungerechtfertigter Zwang in Bezug auf Nahrungsaufnahme, Hygiene, Medikation
- Verweigerung von ärztlicher Behandlung
- Verweigerung oder Vernachlässigung von Nahrungsaufnahme, Hygiene, Medikation u.a.

### Sexuelle Gewalt

- Unterlassene Unterstützung einer angemessenen sexuellen Entwicklung
- Verhinderung eines angemessenen Auslebens der Sexualität
- Übergriffe wie anzügliche Blicke, Belästigung, Missbrauch, Vergewaltigung
- Erotischer Lustgewinn in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
- Missachtung der Intimsphäre
- Zwang zur Prostitution
- Verunsicherung durch zweideutige Bemerkungen
- Sexualisierte Sprache
- Veröffentlichung von intimen Texten und Bildern
- u.a.

### Psychische Gewalt

- Verbale Verletzung und Beleidigung
- Ironie, Sarkasmus
- Moralisierende Bewertung
- Verlassen der professionellen Rolle
- Einschüchterung und Drohung, emotionale Erpressung
- Infantilisierung

- Unterschätzung und Überforderung
- Soziale Isolation, Ignorieren und Liebesentzug
- Diskriminierung
- Mobbing und Cybermobbing
- u.a.

### Strukturelle/Institutionelle Gewalt

- Ungeeigneter Unterrichts-, Wohn- oder Arbeitsraum
- Verweigerung der Rechte und Einschränkung der Selbstbestimmung und Entscheidungsfreiheit
- Inadäquate pädagogische Konzepte/ Betreuungskonzepte
- Missachtung der Privatsphäre
- Nicht ausreichendes und/oder nicht genügend qualifiziertes Personal
- Nicht barrierefreie, undeutliche, unklare und/oder unzulängliche Infrastruktur und Mittel
- Willkürliche Regelungen und Vereinbarungen
- Verletzung des Datenschutzes
- u.a.

### Materielle Gewalt

- Fehlender Respekt vor persönlichem und öffentlichem Eigentum
- Diebstahl/Enteignung Unterschlagung
- u.a.

## 2.3. Grundgedanken

Im Zusammensein von Menschen mit unterschiedlichsten individuellen Eigenheiten kann es zu Grenzverletzungen, Übergriffen oder auch zu strafrechtlich relevanten Gewalthandlungen kommen. Diese Tatsache fordert für unsere Lebens- und Arbeitszusammenhänge

besondere Aufmerksamkeit, Sorgfalt und Reflexionsfähigkeit.

Aggression und Gewalt im Schul-, Arbeits- und Betreuungsalltag kann von allen Beteiligten ausgehen. Bei allen Forderungen und Präventionsmaßnahmen muss sehr differenziert zwischen betreuenden und betreuten Personen als VerursacherInnen bzw. AuslöserInnen von Gewalt unterschieden werden. Die vorliegenden Grundsätze befassen sich vornehmlich mit Gewaltvorkommnissen in Abhängigkeitsverhältnissen, die durch Professionelle ausgeübt oder ausgelöst werden. Ohne den Zusammenhang von Gewalt und Gegengewalt ausblenden zu wollen, sind Übergriffe von Mitarbeitenden anders zu behandeln als Übergriffe von Menschen mit Assistenzbedarf.

Gerade die Tätigkeit in den helfenden Berufen ist mit vielen Grenzerfahrungen und emotionalen Herausforderungen verbunden, die eine offene und ehrliche Auseinandersetzung mit allen Fragen erfordert, die im Zusammenhang mit Grenzüberschreitungen stehen.

Es liegt in der Verantwortung der Einrichtung und Dienste, Maßnahmen einzuführen, die die Menschen mit Assistenzbedarf schützen. Diese stehen in pädagogischen wie psychischen Abhängigkeiten zu den Mitarbeitenden. Der Umgang mit Nähe und Distanz will sorgfältig gestaltet sein.

Gewalt von Menschen mit Assistenzbedarf gegenüber Mitarbeitenden kann verschiedenste Ursachen haben. Auf jeden Fall gehört zu einer korrekten Abklärung u.a. das Befragen des Befindens, eine Umfeldanalyse und der Einbezug biografischer Angaben. Gewalt durch Mitarbeitende, die durch strukturelle Faktoren oder Betreuungsmängel bedingt ist, muss über die Reflexions- und Interventionsinstrumente der Einrichtungen erfasst, bearbeitet und möglichst verhindert werden.

Gewalt kann auf den verschiedensten Ebenen stattfinden. Neben der institutionell-strukturellen Ebene sind vor allem die individualpsychologische und die sozialpsychologische Ebene von Bedeutung.

Das Schaffen der Rahmenbedingungen zur Prävention von Gewalt liegt in der Verantwortung der Leitenden.

Es erfordert klare institutionelle Strukturen, die ungehinderte Reflexion und transparente Kommunikation zulassen.

In den Schulen und der sozialen Arbeit wird grundsätzlich jeder Eingriff in die Integrität – im Sinne körperlicher, seelischer und geistiger Unversehrtheit sowie der Möglichkeit zur Verwirklichung von Selbstbestimmung und Teilhabe – eines anderen Menschen als Gewalt verstanden. Jede Maßnahme, die in Grundrechte eingreift, ist, auch wenn sie pädagogisch/sozialpädagogisch/-agogisch begründet werden kann, zu hinterfragen und regelmäßig auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen.

Eingriffe in die Grundrechte dürfen nur zum Schutz vor Fremd- oder Selbstgefährdung vorgenommen werden und müssen stets angemessen sein.

Allgemein sind Schutzhandlungen wie z.B. kurzzeitiges Festhalten, Abwehren von Angriffen zu reflektieren und zu dokumentieren. Zwangsmaßnahmen wie z.B. Anbinden, Fixieren, Einsperren, Time Out, medikamentöses Sedieren sind pädagogisch/agogisch nicht begründbar. Sie sind nur zulässig zum Schutz vor Fremd- oder Selbstgefährdung und bedürfen einer richterlichen bzw. ärztlichen Genehmigung. Sie sind grundsätzlich zu reflektieren und stets zu dokumentieren.

Die Betreuung von Kindern und Jugendlichen erfordert an vielen Stellen eine erweiterte Auseinandersetzung. MitarbeiterInnen in der Frühförderung, heilpädagogischen Einrichtungen, Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen haben einen Erziehungsauftrag, der von ihnen verlangt, Grenzen zu setzen und Beziehungen zu gestalten. Dies erfordert die kontinuierliche Reflexion des eigenen Handelns. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Maßnahme pädagogisch begründbar, rechtlich zulässig und angemessen ist.

## 3. Fachstellen für Gewaltprävention

### 3.1. Werte und Prinzipien

Im Mittelpunkt der Bemühungen der Fachstellen für Gewaltprävention steht der Schutz von Menschen vor sexueller, körperlicher, verbaler und psychischer Gewalt. Prävention ist ein Mittel des Schutzes, das durch geeignete Konzepte, Fortbildungen und Schulungen bereits im Vorfeld der Entstehung von Gewalt, Missbrauch und Krisen entgegenwirken kann. Die Arbeit der Fachstellen folgt sowohl den rechtlichen Vorgaben als auch den Prinzipien des Bundesverbandes, wie sie in der Satzung, den Leitgedanken, den Kriterien der Mitgliedschaft von Anthropoi Bundesverband und in der Geschäftsordnung der Fachstellen niedergelegt sind.

Für die Mitgliedsorganisationen bieten die Fachstellen eine unabhängige, kollegiale und fachliche Unterstützung in Fragen der Prävention von Grenzverletzung, Gewalt und Missbrauch. Die Fachstellen unterstützen die Vertrauensstellen bei Bedarf in Konfliktsituationen bei Gewalt und Missbrauchsfällen. Dabei können sie gleichermaßen Aufgaben der Aufklärung, der Vermittlung und der Unterstützung der Prozesse übernehmen. Der Sachverhalt soll geklärt und so weit wie möglich gelöst werden. Im gesamten Bearbeitungsprozess wird ein sachgemäßer, hilfreicher und vertrauensbildender Umgang angestrebt, der so viel Transparenz wie möglich – aber gleichzeitig auch so viel Schutz wie nötig – bietet.

Die Fachstellen sollen die Mitgliedsorganisationen unterstützen, Gewaltprävention in das Leitbild und in die Richtlinien des Qualitätsmanagements zu übernehmen.

### 3.2. Organisation der Fachstellen

Die Fachstellen sind Einrichtungen des Bundesverbandes. Sie arbeiten selbstständig und sind, unter Berücksichtigung von Vertraulichkeit und der Schweigepflicht, rechenschaftspflichtig:

- Gegenüber dem Vorstand: Schriftlicher Bericht, einmal jährlich
- Unverzögliche Information bei öffentlichkeitsrelevanten Fällen
- Gegenüber dem Verbandsrat: Mündlicher Bericht, einmal jährlich
- Gegenüber den Regionalkonferenzen im Bereich der jeweiligen Fachstelle: Mündlicher Bericht, einmal jährlich
- Gegenüber den MitarbeiterInnen der jeweiligen Fachstelle: Mündlicher Bericht, einmal jährlich

Die Fachstellen bestehen pro Region aus mehreren Personen. Die MitarbeiterInnen der Fachstellen wählen aus ihrer Mitte für drei Jahre jeweils eine/n oder zwei KoordinatorInnen für ihre Fachstelle. Jeweils ein/e KoordinatorIn vertritt die jeweilige Fachstelle in fachstellenübergreifenden Angelegenheiten (vor allem in der Mitgliederversammlung und dem Verbandsrat sowie gegenüber dem Vorstand und der Öffentlichkeit). Die KoordinatorInnen sind darüber hinaus verantwortlich für folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Weiterleitung von Anfragen
- Weiterentwicklung der Strukturen der Gewaltprävention bundesweit
- Organisation und Durchführung jährlicher Fortbildungen und Treffen aller Fachstellen-MitarbeiterInnen
- Durchführung von Grundlagenseminaren

- Fachspezifische Öffentlichkeitsarbeit auf Bundesebene, in Absprache mit dem Vorstand

Die Mitglieder der Fachstelle erweitern fachliche Kompetenz in Gewaltprävention, im Umgang mit Missbrauch, Mediation, Kenntnis in Rechtsfragen u.ä. Die Fachstellen berichten über ihre Arbeit regelmäßig in den Regional-konferenzen, auf den Treffen des Verbandsrates und auf Einladung in Vorstandssitzungen von Anthropoi Bundesverband und der Anthropoi Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e.V. Die Fachstellen geben sich eine Geschäftsordnung (siehe 3.6).

### 3.3. Aufgaben der Fachstellen

Die Fachstellen koordinieren, informieren und beraten in allen Fragen und Angelegenheiten von Gewalt und Gewaltprävention. Sie koordinieren aufklärende, vorbeugende und weiterbildende Maßnahmen zur Gewaltprävention. Sie setzen sich dafür ein, dass in den Einrichtungen von Anthropoi Bundesverband Vertrauensstellen entstehen, die die Durchführung der gewaltpräventiven Arbeit „vor Ort“ gewährleisten. Als Fachstelle übernehmen sie die Vernetzung mit anderen öffentlichen Einrichtungen und Diensten der Gewaltprävention. Sie vermitteln qualifizierte Hilfen und Fortbildungen oder bieten diese selbst durch ihre MitarbeiterInnen an.

#### **Sie beraten und unterstützen:**

- Kinder, Jugendliche und erwachsene Menschen mit Assistenzbedarf aus den Einrichtungen und Diensten des Bundesverbandes. Die Fachstellen stehen für die Beratung von Menschen mit Assistenzbedarf und Eltern nur zur Verfügung, wenn sie in der eigenen Einrichtung keine AnsprechpartnerInnen finden
- die Einrichtungen der Regionen ihres Zuständigkeitsbereiches beim Aufbau der Vertrauensstellen
- die Einrichtungen bei der

Implementierung und Umsetzung des Gewaltpräventionskonzeptes

- bei der Bearbeitung von Fällen, in denen Betreute Opfer oder Täter von Gewalt geworden sind, sowie
- Einrichtungen, die im Zusammenhang mit Gewaltfragen im Fokus öffentlichen Interesses stehen

Sie bieten Fort- und Weiterbildungen für VertrauensstelleninhaberInnen sowie MitarbeiterInnen in den Einrichtungen an.

Sie intervenieren, wenn durch grenzverletzendes Handeln in einer Einrichtung der Ruf des Verbandes in Gefahr gerät. Die Fachstellen stehen allen Menschen mit Assistenzbedarf, deren Angehörigen, den MitarbeiterInnen der Einrichtungen ihres Zuständigkeitsgebietes als AnsprechpartnerInnen zur Verfügung, wenn diese in der Einrichtung selbst nicht die Möglichkeit sehen, ihre Meldungen von Gewaltvorfällen zu Gehör zu bringen.

**Die Fachstellen sind nicht verpflichtet, anonymen Meldungen nachzugehen. Sie werden aber im Rahmen ihrer Möglichkeiten jeden Hinweis prüfen.**

Die KoordinatorInnen der Fachstellen nehmen alle Beratungswünsche und Meldungen entgegen und koordinieren den Einsatz ihrer MitarbeiterInnen oder vermitteln externe ExpertInnen.

#### **Die Fachstellen sind**

#### **AnsprechpartnerInnen für:**

- Die VertrauensstelleninhaberInnen (aus den Vertrauensstellen) der einzelnen Mitgliedsorganisationen
- MitarbeiterInnen
- Menschen mit Assistenzbedarf
- Angehörige
- VertreterInnen der Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e.V.
- Behörden
- Verbände
- Medien
- Träger der Einrichtungen

### 3.4. Strukturen der Zusammenarbeit

Die Fachstellen sind ein Baustein von Anthropoi Bundesverband zur Prävention und für die Hilfe bei Gewalt und Missbrauch. Die Prävention von Gewalt und sexuellen Übergriffen durchziehen alle Ebenen und Bereiche der Arbeit des Bundesverbandes und seiner Mitgliedsorganisationen. Die Regionalkonferenzen unterstützen die Arbeit der jeweiligen Fachstellen und verankern diese Unterstützung in ihren Geschäftsordnungen:

- Für die Prävention und den Umgang mit Gewalt und sexuellem Missbrauch bildet jede Mitgliedsorganisation eine interne Vertrauensstelle und benennt dafür eine oder mehrere VertrauensstelleninhaberInnen. Mehrere Kleinstorganisationen können eine gemeinsame Vertrauensstelle einrichten.
- Die MitarbeiterInnen der Fachstellen sorgen für eine Vernetzung der Vertrauensstellen. Sie nehmen gegebenenfalls an den Intervisionstreffen der Vertrauensleute teil.
- Die Fachstellen erarbeiten fachspezifische Konzepte, Handlungsleitlinien, und/oder Selbstverpflichtungserklärungen für die Vertrauensstellen.
- Bei Beschwerden informiert die Fachstelle zeitnah den Einrichtungsträger und bietet Aufklärung an.
- Die Fachstellen informieren die RegionalsprecherInnen der Region, die Vorstände des Bundesverbandes und der Bundesvereinigung Selbsthilfe, wenn die Interessen des Verbandes in der Öffentlichkeit berührt werden.
- Ein überregionaler Austausch und eine Zusammenarbeit der regionalen Fachstellen findet mindestens einmal im Jahr statt.
- Die Fachstelle arbeitet mit Behörden zusammen.
- Die Fachstelle kann vom Vorstand des Verbandes zur Aufklärung beauftragt werden.

### 3.5. Anlagen für die Fachstellen

Geschäftsordnung der Fachstellen



[https://anthropoi.de/fileadmin/Inhalt/Angebote/Gewaltpraevention/GO\\_Gewaltpra\\_\\_vention\\_Stand\\_20180131\\_E.pdf](https://anthropoi.de/fileadmin/Inhalt/Angebote/Gewaltpraevention/GO_Gewaltpra__vention_Stand_20180131_E.pdf)

## 4. Vertrauensstelle

### 4.1. Vorbemerkung

Innerhalb der Einrichtungen, Schulen und Dienste von Anthropoi Bundesverband bestehen Strukturen, die es ermöglichen, einen respektvollen und Grenzen wahrenden Umgang miteinander zu pflegen. Die Einrichtung erwartet von allen die gegenseitige Respektierung der individuellen Grenzen und die Wahrung der Persönlichkeitsrechte. Um grenzverletzendem Handeln, Übergriffen und Gewalt vorzubeugen, richtet die Einrichtung eine Vertrauensstelle ein. Die Einrichtungen haben ein Konzept für Gewaltprävention. Ein Musterkonzept findet sich in der Anlage.

Alle Menschen sind aufgefordert, nicht zu schweigen oder wegzuschauen, wenn sie Gewalt in der Einrichtung erleben oder beobachten. Sie sollen sich an die Vertrauensstelle wenden.

### 4.2. Verhältnis zur Einrichtungsleitung

Die professionelle, gegenseitig wertschätzende Beziehung von Vertrauensstelle und Leitung ist die Grundlage für ein gutes Gelingen und Etablieren der Gewaltpräventionskultur. Regelmäßiger Austausch ist notwendig. Für beide Seiten müssen die Verantwortlichkeiten und Spielräume klar sein. (Wer ist für was verantwortlich?).

Gewaltprävention liegt im Verantwortungsbereich der Einrichtungsleitung. Die Einrichtungsleitung ist verantwortlich für die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen und die Überwachung der Vertrauensstelle im Hinblick auf deren Pflichten. Die Vertrauensstelle ist verantwortlich für die Unterrichtung und Beratung der Leitung sowie

für die Überwachung des Schutzkonzeptes der Einrichtung. In gravierenden Gewaltvorfällen hat die Vertrauensstelle eine beratende und prozessbegleitende Funktion, die Einrichtungsleitung ist der Entscheidungsträger. Um Interessenskonflikte zu vermeiden, wird die Vertrauensstelle grundsätzlich von Personen besetzt, die keine Leitungsfunktion innehaben. Die Vertrauensstelle soll auch nicht von Personen besetzt werden, die den Leitungsverantwortlichen nahe stehen (z.B. Angehörige) oder in einem Abhängigkeitsverhältnis zu diesen stehen.

Der/die VertrauensstelleninhaberIn hat die Aufgabe, die Leitung auf Missstände aufmerksam zu machen. Er/Sie darf wegen der Erfüllung der Aufgaben nicht benachteiligt werden. Die zeitliche und räumliche Ausstattung muss geklärt sein.

### 4.3. Kompetenzen und Fähigkeiten des/der VertrauensstelleninhaberIn

**Von den VertrauensstelleninhaberInnen wird erwartet:**

- Offenheit, Sozialkompetenz, Selbstreflexion, psychische Gesundheit
- Vertrauenswürdigkeit und Diskretion, Einhalten der Schweigepflicht
- Erfahrung und Bereitschaft zur Weiterbildung auf dem Gebiet der Gesprächsführung und Konfliktbearbeitung
- Bereitschaft zur gemeinsamen Grundlagenarbeit; Intervention, Supervision
- Transparentes Arbeiten
- Beziehungsfähigkeit
- Prozessbegleitungsqualitäten

**Der/die VertrauensstelleninhaberIn sollte über fundierte Kenntnisse im Umgang mit Gewalt verfügen. Sie/er ist verpflichtet, an einer Interventionsgruppe und an entsprechenden Fortbildungsangeboten teilzunehmen.**

#### 4.4. Aufgaben der Vertrauensstelle

Aufgaben der Vertrauensstelle sind die **Prävention von Gewalt und die Intervention bei Gewaltvorfällen** in Einrichtungen/dem Dienst für Menschen mit Assistenzbedarf.

**Aufgaben hinsichtlich Prävention können sein:**

- Information und Weiterbildung der Mitarbeitenden intern/extern
- Information und Einführung neuer Mitarbeitender in das Präventionskonzept der Einrichtung
- Alters-/entwicklungsgemäße Information und Einführung der Menschen mit Assistenzbedarf in die Arbeit der Vertrauensstelle
- Alters- und entwicklungsgemäße Information und Einführung der Menschen mit Assistenzbedarf in ihre Persönlichkeitsrechte
- Anbieten von Selbstbehauptungskursen
- Offene Gesprächsangebote
- Schutz und Stärkung der Mitarbeitenden
- Reflexionsangebote zur Stärkung der Mitarbeitenden
- Bericht über die Arbeit der Vertrauensstelle in der Mitarbeiterkonferenz (einmal jährlich)
- Bereitstellung von Materialien für den Einsatz in der Gewaltpräventionsarbeit

- (z.B. Spiele, Puppen, Bücher...)
- Beratung, Hilfestellung, Unterstützung der Mitarbeitenden, z.B. bei der Entwicklung von Notfallplänen
  - Beratung und Unterstützung der Leitung bei der Entwicklung und Umsetzung präventiver Strukturen
  - Hinweise auf rechtliche Vorgaben (z.B. Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses)
  - Information der Angehörigen über die Arbeit der Vertrauensstelle
  - Auf Weiterbildungsangebote für Angehörige hinweisen, bzw. diese anbieten
  - Information des Umfeldes (TherapeutInnen, NachbarInnen, BusfahrerInnen)

**Aufgaben hinsichtlich einer Intervention können sein:**

- Meldungen entgegennehmen, bearbeiten, dokumentieren, abschließen
- Gespräche mit den Beteiligten führen, und nach präventiven Lösungen suchen
- Bearbeitung von Gewaltvorfällen gegenüber MitarbeiterInnen durch Menschen mit Assistenzbedarf
- Mündliche oder schriftliche Entschuldigung beim Täter einfordern
- Notwendige Informationen an die Leitungsverantwortlichen weiterleiten
- Einschaltung von Opferhilfe, Beratungsstellen
- Anregung von geeigneten Täter-/Opfer-Ausgleichsverfahren, z.B. Mediationen
- Veranlassen medizinischer Untersuchungen
- Veranlassen psychiatrischer/psychologischer Beratung/Begleitung
- Zusammenarbeit mit der Fachstelle des Bundesverbandes

- Bericht im Gesamtkollegium zu konkreten Anlässen und auf Anfrage
- u.a.

## 4.5. Aus- und Weiterbildung der VertrauensstelleninhaberInnen

Zur persönlichen Erlangung und Vertiefung der Kompetenzen als VertrauensstelleninhaberIn sind Aus- und Weiterbildungen notwendig und verpflichtend, sowie kontinuierliches, selbständiges Lernen durch Reflexion, Intervention und Supervision aus den täglichen Vorkommnissen der Vertrauensstelle.

Voraussetzungen sind folgende Fortbildungen und Lernmodule:

- Grundlagenkurs (2 x 3 Tage)
- Interventionsgruppen (3 x jährlich)
- Follow Up-Seminare (1 x jährlich)
- Persönliche Supervision bei Bedarf

Empfehlenswerte Fortbildungen, die sich aus der Tätigkeit heraus ergeben sind z.B. folgende:

- Täter-Opfer-Ausgleich
- Missbrauch
- Teilhabe und Selbstbestimmung
- Haltungsfragen der MA
- Sexualpädagogik
- Rechtliche Fragen
- Erlangen von Gesprächskompetenz
- Handlungssicherheit

DozentInnen zu diesen Themen können auf Anfrage von der Fachstelle empfohlen werden. Die Aus- und Weiterbildung wird von der Leitung gefördert und unterstützt.

## 5. Meldeverfahren bei Grenzverletzungen und Übergriffen

Jede Person, die in irgendeiner Form in ein Gewaltvorkommnis mit einem Menschen mit Assistenzbedarf verwickelt ist, Zeuge ist oder davon Kenntnis erlangt hat, hat die Aufgabe und das Recht, dieses der Vertrauensstelle zu melden. Die Vertrauensstelle bietet den Meldenden Schutz. Die Meldungen werden stets vertraulich behandelt. Die/der VertrauensstelleninhaberIn informiert vorab, wen sie/er über die Meldung in Kenntnis setzen wird und stellt möglichst Einvernehmen mit der/dem Meldenden her.

Sie/er nimmt grundsätzlich **keine anonymen Meldungen** entgegen.

Meldungen werden unverzüglich nach Kenntnis durch die Vertrauensstelle bearbeitet.

In diesem Sinne ist die Vertrauensstelle AnsprechpartnerIn für:

- Mitglieder, MitarbeiterInnen sowie Leitungskräfte der Einrichtung
- Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die selbst Opfer oder Zeugen von Grenzverletzungen, Übergriffen oder Gewalt wurden
- Angehörige bzw. gesetzliche VertreterInnen
- MitarbeiterInnen von Jugendämtern, Schulen, anderen externen Stellen, die von Vorfällen erfahren und eine Ansprechperson suchen.

Die Vertrauensstelle nimmt grundsätzlich alle Meldungen und Selbstmeldungen von Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Gewalthandlungen entgegen und bearbeitet sie.

Die Vertrauensstelle nimmt Meldungen und Dokumentationen zu Maßnahmen zum Schutz vor Selbst- und Fremdgefährdung entgegen und reflektiert mit den Beteiligten das Vorgehen unter dem Aspekt der Notwendigkeit und Angemessenheit.

### **MitarbeiterInnen**

Einerseits sind die MitarbeiterInnen gefordert, ihre Handlungen zu reflektieren und zu korrigieren, wenn sie bemerken, dass sie damit die Persönlichkeitsrechte der Menschen mit Assistenzbedarf verletzen. Andererseits sind sie im Sinne einer beherzten Kollegialität angehalten, darauf zu achten, dass sie die in ihrem Umfeld stattfindenden grenzüberschreitenden Handlungen wahrnehmen und unterbinden.

**Sie sind verpflichtet, sämtliche Übergriffe und strafrechtlich relevanten Gewalthandlungen der Vertrauensstelle zu melden und Betroffene zu befähigen, sich an die Vertrauensstelle zu wenden, um Grenzverletzungen, Übergriffe oder Gewalthandlungen vorzutragen. Strafrechtlich relevante Gewalthandlungen werden in Zusammenarbeit mit der Leitung bearbeitet.**

Hierbei übernehmen MitarbeiterInnen und Vertrauensstelle besondere Verantwortung für jene Betroffenen, die sich nicht selbst äußern können.

Ein Meldebogen findet sich in der Anlage.

## 6. Regelungen bei freiheits einschrän kenden und freiheits entziehenden Maßnahmen

Freiheits einschränkende Zwangsmaßnahmen bzw. Schutzhandlungen (z.B. Festhalten, kurzfristiges Fixieren, Abwehr von Angriffen u.a.) dürfen nur bei fremd- oder selbstgefährdendem Handeln vorgenommen werden, um eine ernste Gefahr abzuwenden. Das (gewaltsame) Festhalten von Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Assistenzbedarf ist rechtlich nur zulässig, wenn eine Gefährdung der Sicherheit vorliegt. Das Festhalten zur Verhinderung von Fehlverhalten stellt keine pädagogische Maßnahme dar. Sorgeberechtigte bzw. gesetzliche BetreuerInnen sind unverzüglich über solche Maßnahmen zu informieren. Freiheits einschränkende Maßnahmen sind grundsätzlich so zu gestalten, dass alle Beteiligten möglichst keinen Schaden nehmen. Sie müssen der Vertrauensstelle gemeldet und dokumentiert werden. Die Dokumentation wird in der Akte der/des Menschen mit Assistenzbedarf abgelegt. Sind schwerwiegende freiheits entziehende Zwangsmaßnahmen wie z.B. längerfristiges Fixieren, Einschließen u.a. notwendig, muss grundsätzlich vorher das Einverständnis der gesetzlichen VertreterInnen und in allen Fällen eine gerichtliche Anordnung vorliegen. Solche Zwangsmaßnahmen sind grundsätzlich der Vertrauensstelle zu melden und zu dokumentieren. Die Dokumentation wird in der Akte der/des Menschen mit Assistenzbedarf abgelegt.

**Hinweis: Zur Verhinderung von unangemessenen Reaktionen und zum Schutz aller Beteiligten empfiehlt es sich, Notfallpläne zu entwickeln und sich in der Anwendung schonender Interventionstechniken und Deeskalationstechniken zu schulen.**

## 7. Meldeverfahren bei Verdacht auf sexuelle Ausbeutung und strafrechtlich relevanten Handlungen

In Fällen von Verdacht oder Kenntnis von sexueller Ausbeutung sind alle MitarbeiterInnen verpflichtet, zum Schutz des möglichen Opfers, besondere Vorsicht walten zu lassen. Fälle des Verdachts auf sexuelle Ausbeutung sind grundsätzlich und ausschließlich der Vertrauensstelle oder den Leitungsverantwortlichen zu melden. ALLE MitarbeiterInnen sind verpflichtet, **keine Informationen über den Verdacht an Dritte** weiterzugeben.

Dieses Vorgehen schützt die Intimsphäre der Betroffenen und verhindert die Vernichtung von Beweismitteln. Fälle von Verdacht auf sexuelle Ausbeutung können nicht auf die gleiche Weise bearbeitet werden wie die übrigen Gewaltvorfälle. Siehe hierzu das „Merkblatt für das Vorgehen bei Verdacht oder Kenntnis von sexueller Gewalt“ (siehe Anlage I).

## 8. Dokumentation und Datenschutz

Die Vertrauensstelle dokumentiert jeden ihr gemeldeten Vorfall schriftlich in einem Meldeformular (siehe Vorlage 2, S. 20). Die Dokumentation wird vernichtet, sobald der Fall abgeschlossen ist. Es werden ausschließlich Informationen in die Personalakten übernommen, die arbeitsrechtlich oder aus anderen Gründen relevant sind. Es werden ausschließlich Informationen in die Akten der Menschen mit Assistenzbedarf übernommen, die für die Hilfe-/Förderplanung relevant sind.

## 9. Interventionskonzept im Falle strafrechtlich relevanter Handlungen und sexueller Ausbeutung

Wenn Menschen gezielt oder fahrlässig physisch oder psychisch verletzt oder geschädigt werden, liegt Gewalt vor. Solche Handlungen und Verhaltensweisen sind in den Einrichtungen nicht tolerierbar. Die Einrichtungen entwickeln ein Interventionskonzept zum Umgang mit sexueller Ausbeutung und anderen strafrechtlich relevanten Handlungen. Die Leitung der Einrichtungen als Entscheidungsträger leitet in Beratung mit der Vertrauensstelle (als Prozessbegleitung) und einer externen Beratungsstelle – je nach Schwere des Vorfalls – folgende Maßnahmen und Sanktionen ein:

- Mündliche und/oder schriftliche Entschuldigung beim Opfer (ggf. auch durch die VSt)
- Aktenvermerk in der Personalakte
- Mündlicher und/oder schriftlicher Verweis durch die Leitungsverantwortlichen
- Abmahnung/Kündigungsandrohung
- Ordentliche Kündigung
- Fristlose Kündigung
- Strafanzeige
- u.a.

Bewusste falsche Anschuldigungen werden ebenso wenig toleriert. Personen, die solche absichtlich und zu Unrecht machen, haben desgleichen mit oben genannten Sanktionen zu rechnen.

Die Fachstellen unterstützen die Einrichtungen bei der Erarbeitung eines Interventionskonzeptes.

## 10. Zusammenarbeit mit Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden

Die Einrichtung ist unter Wahrung des Opferschutzes zur transparenten Kommunikation und Zusammenarbeit mit den Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden verpflichtet.

Zur Anzeigepflicht: <https://beauftragter-missbrauch.de/recht/strafrecht/verdachtsfall-und-anzeigepflicht/?L=0>

## 11. Rehabilitation

Menschen, die zu Unrecht einer Gewaltanwendung bezichtigt werden, können erwarten, dass ihrer Rehabilitation dieselbe Aufmerksamkeit geschenkt wird wie der Bearbeitung der Grenzverletzungen und Übergriffe. Es ist Aufgabe des Interventionsteams, gemeinsam mit den Betroffenen angemessene Wege zur Wiedergutmachung zu entwickeln und umzusetzen.

## 12. Presseanfragen

Presseanfragen und -erklärungen zu dem Themenkomplex Gewalt und Gewaltprävention werden ausschließlich von den Leitungsverantwortlichen, eventuell mit Hilfe der Fachstelle, bearbeitet. Eine Befragung der Mitarbeiterschaft durch MedienvertreterInnen ist nicht gestattet und muss mit dem Hinweis auf o.g. Regelung abgelehnt werden.

## 13. Überprüfung und Zusammenarbeit im Anthropoi Bundesverband

Die Einrichtung überprüft und überarbeitet ihr Präventionskonzept regelmäßig. Eine Überprüfung nach drei Jahren und nach aktuellem Anlass wird empfohlen. Die Einrichtung gibt gegenüber Anthropoi Bundesverband eine Selbstverpflichtungserklärung ab (siehe Anlage). Diese Selbstverpflichtung ist Grundlage des Gewaltpräventionskonzeptes und gibt den Vertrauensstellen die Sicherheit im und den Rahmen zum Handeln. Eine Vertrauensstelle und/oder Einrichtung/Schule, die nicht im oben genannten Sinne tätig ist, kann durch Anforderung der Fachstelle, der RegionalsprecherInnen und schließlich dem Bundesvorstand angehalten werden, deutliche Veränderungen herbeizuführen (z.B. Mediation, Organisationsberatung...).

## 14. Anlagen für die Vertrauensstellen

Anlage I  
Konzept für die Vertrauensstellen im Anthropoi Bundesverband

Anlage II  
Merkblatt für das Vorgehen bei Vermutung oder Kenntnis sexueller Gewalt

Anlage III  
Ausführlicher Dokumentations- und Meldebogen für Gewaltvorfälle

Anlage IV  
Vorstellung der Vertrauensstelle

Anlage V  
Selbstverpflichtung der Einrichtung

Anlage VI  
Selbstverpflichtung der MitarbeiterInnen

Anlage VII  
Liste der Fachstellen für Gewaltprävention im Anthropoi Bundesverband

Anlage VIII  
Intervisionsgruppen der Vertrauensstellen zur Gewaltprävention

Anlage IX  
Literatur

# Konzept für die Vertrauensstellen im Anthropoi Bundesverband

Die Beschreibungen im Kompendium Gewaltprävention dienen der Orientierung und geben Anregungen für die Erstellung eines eigenen Präventionskonzeptes. Das Kompendium erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zentraler Bestandteil des Präventionskonzeptes von Anthropoi Bundesverband ist die Einrichtung einer Vertrauensstelle.

Zur Entwicklung eines angemessenen Präventionskonzeptes gehören eine umfassende Analyse des Gefährdungspotenzials im jeweiligen Arbeitsfeld sowie das Vorhalten von Präventionsmaßnahmen. Die Risikoanalyse ist eine sorgfältige Untersuchung der trügereigenen Bedingungen und Strukturen, in denen KlientInnen verletzt werden können. Sie dient dazu, die spezifischen Risiken abzuwägen und festzustellen, ob genügend Vorsorge getroffen wurde, die KlientInnen vor Gewalt und (Macht-)Missbrauch zu schützen. Es wird empfohlen, die Risiken mit professioneller Unterstützung zu untersuchen. Die Fachstellen unterstützen die Einrichtungen und Dienste von Anthropoi Bundesverband bei der Erstellung eines eigenen Präventionskonzeptes.

## Risikofelder

- Räumlichkeiten, Gelände und Wege
- Kultur der Organisation und Haltung der Mitarbeitenden
- Regeln und Standards
- Pädagogische Konzepte und insbesondere sexualpädagogisches Konzept
- Beschwerde- und Beteiligungsmöglichkeiten
- Kommunikation und Umgang der Mitarbeitenden mit den KlientInnen und untereinander
- Umgang mit Nähe und Distanz
- Personalentwicklung, Ausbildung, Fort- und Weiterbildung
- Personalauswahl, persönliche Eignung, Führungszeugnisse
- Besondere Herausforderungen durch die KlientInnen
- Einbindung der Angehörigen und gesetzlichen BetreuerInnen
- Vernetzung
- usw.

# Merkblatt für das Vorgehen bei Vermutung oder Kenntnis sexueller Gewalt

- **Ruhe bewahren, vertraulich Beratung einholen (z.B. Fachstelle)**
- **Verdächtige Person nicht konfrontieren!**

Keine Informationen/Warnungen/Konfrontationen gegenüber Beschuldigten. Keine Informationen an KollegInnen, andere Beteiligte, Mitarbeitende, Eltern, Angehörige.

- **Hilfe holen!**

In jedem Fall gezielt fachliche Unterstützung holen, Hilfe anfordern bei einer der unten stehenden Stellen (siehe Kasten). Interne Dienstwege beachten. Stillschweigen kann nicht auferlegt werden.

- **Nicht selber untersuchen!**

Eigene (Vor-)Abklärungen immer in Zusammenarbeit mit der Opferhilfe. Für die Untersuchung ist allein die Strafuntersuchungsbehörde zuständig.

- **Opfer schützen!**

Hinweise ernst nehmen und dies auch vermitteln. Bei jedem Schritt ist das entscheidende Kriterium, ob er im Interesse und zum Schutze des Opfers ist!

Kontaktdaten der Vertrauensstelle:

Name der Einrichtung:

Name VertrauensstelleninhaberIn:

Telefon:

Mobil:

E-Mail:

Kontaktdaten der Beratungsstellen (im Falle von sexuellem Missbrauch) im Umfeld:

Beratungsstelle:

Fachstelle Gewaltprävention (Kontaktdaten siehe Anlage V):

## Meldeblatt für Vorkommnisse oder Vermutungen im Zusammenhang mit Gewalt

Name der/des Meldenden: .....

Arbeitsort: .....

Externe: Bitte Adresse und Tel. auf Rückseite angeben

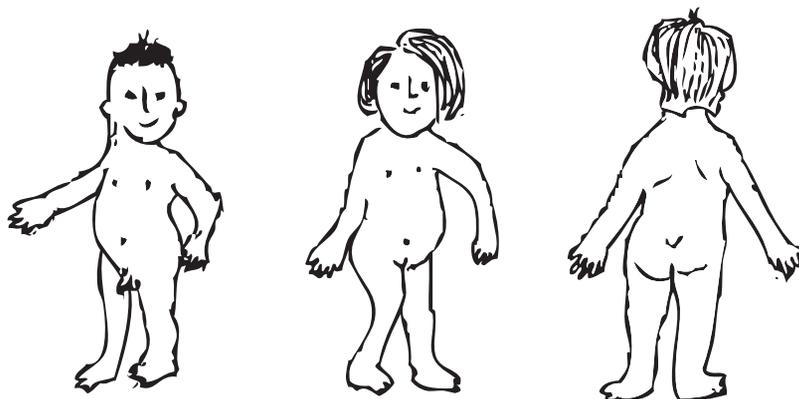
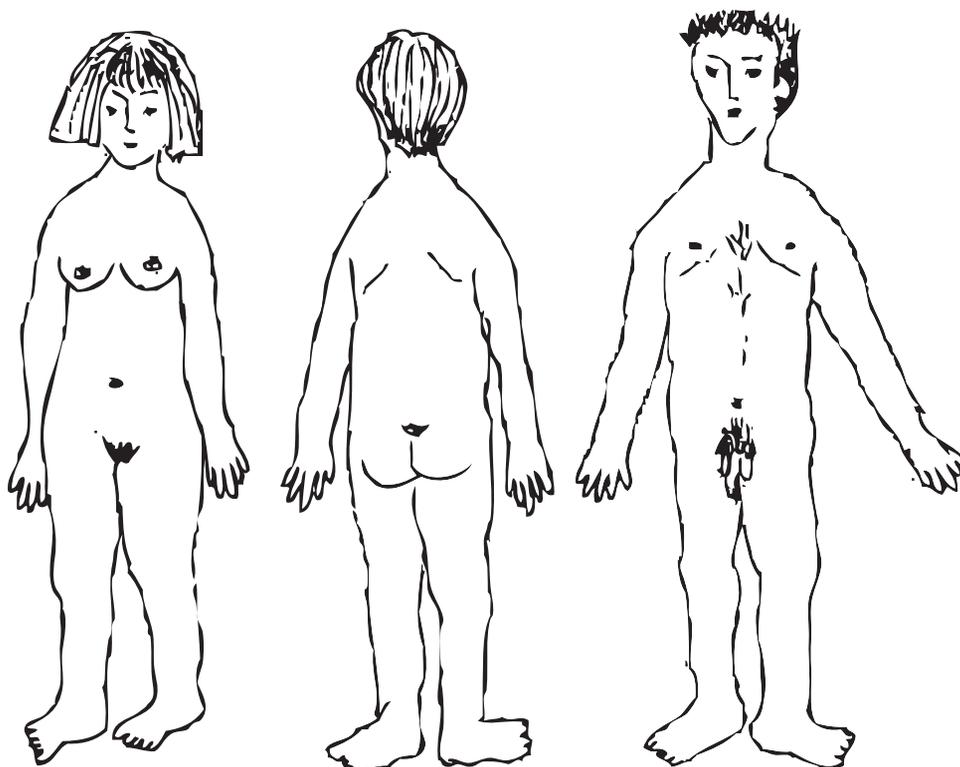
Beschreibung des Vorfalls oder der Vermutung:
Namen der beteiligten Personen:
Was wurde bisher gemacht in Bezug auf den Vorfall oder des Verdachtes?:
<p>Wer wurde schon informiert?</p> <p><input type="checkbox"/> Angehörige</p> <p><input type="checkbox"/> BetreuerIn</p> <p><input type="checkbox"/> LehrerIn</p> <p><input type="checkbox"/> Leitung</p> <p><input type="checkbox"/> GruppenleiterIn</p> <p><input type="checkbox"/> Bereichsleitung</p> <p><input type="checkbox"/> Arzt/Ärztin</p> <p><input type="checkbox"/> ...</p> <p><input type="checkbox"/> ...</p> <p><input type="checkbox"/> ...</p>
Wunsch nach klärendem Gespräch: <input type="checkbox"/> Ja   <input type="checkbox"/> Nein
<p>Ort:.....Datum:.....</p> <p>Unterschrift:.....</p>

## Ausführlicher Dokumentations- und Meldebogen

Vertrauensstelle für Gewaltprävention der Einrichtung:	
Name VertrauensstelleninhaberIn:	
Tel.:	Mobil:
<input type="checkbox"/> Kopie an Fachstelle für Gewaltprävention	<input type="checkbox"/> per Mail an Fachstelle für Gewaltprävention

Datum und Uhrzeit des Vorfalls:
Ort des Vorfalls:
Beteiligte Personen:
Darstellung des Vorfalls durch die Beteiligten: (ggf. Rückseite mitbenutzen)

Anlass, Auslöser des Vorfalls:



Beschreibung körperlicher Spuren (Größe, Farbe, Schwellung):

Gesehen von folgenden Personen (Namen, Funktionen):	
Dokumentiert am:	Von (Name, Funktion):
War erste/ärztliche Hilfe notwendig?  <input type="checkbox"/> (Soweit vorhanden, ärztliches Attest beifügen.)	
Verletzungen/Sachschäden/Folgen:	
Bestand Gesprächsbedarf bei den Beteiligten? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Wurde ein Gespräch geführt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Mit wem?
Mit welchem Inhalt?	Mit welchem Ergebnis?
Verantwortliche MitarbeiterInnen:	

Welche Stellen wurden benachrichtigt?

Intern:

Extern:

Erfolgte eine strafrechtliche Anzeige?

ja – Wer war die aufnehmende Stelle?

nein

Ergänzungen:

Unterschriften:

VertrauensstelleninhaberIn

Beteiligte Personen

# Vertrauensstelle für Gewaltprävention [in der Einrichtung]

**Gewalt liegt vor, wenn ein Mensch unbeabsichtigt oder gezielt körperlich oder seelisch verletzt wird:**

- Bei Grenzverletzungen (z.B. Beleidigen, Anschreien, Schubsen, u.a.)
- Wenn es zu Übergriffen kommt (z.B. Erpressen, nicht ernst nehmen, Mobbing, die Abhängigkeit eines Menschen ausnutzen, u.a.)
- Bei Straftaten (z.B. Diebstahl, Überfall, sexuelle Gewalt u.a.)

Jeder Mensch kann Gewalt ausüben (Täter sein) und Gewalt erleiden (Opfer sein).

BewohnerInnen, MitarbeiterInnen, Eltern, Angehörige, gesetzliche BetreuerInnen, NachbarInnen, u.a. sind aufgefordert, nicht zu schweigen oder wegzuschauen, wenn sie Gewalt in der Einrichtung erleben oder beobachten, sondern sich an die Vertrauensstelle zu wenden.

**Wie arbeitet die Vertrauensstelle?**

**Vorbeugen:**

- Informationen und Weiterbildungen zum Thema Gewalt für: BewohnerInnen, MitarbeiterInnen, Eltern und Angehörige sowie gesetzliche BetreuerInnen
- Schutz und Stärkung der BewohnerInnen und MitarbeiterInnen
- Beratung

**Eingreifen:**

- Die Meldung zu einem Vorfall entgegennehmen, bearbeiten und dokumentieren
- Gespräche mit allen am Vorfall Beteiligten führen
- Zusammenarbeit mit den Leitungsverantwortlichen, Eltern, Angehörigen oder gesetzlichen BetreuerInnen, TherapeutInnen, Opferhilfe, Beratungsstellen
- Geeignete Formen des Täter-/Opfer-Ausgleichs anregen und vermitteln, z.B. Mediationen

**Ziele der Arbeit der Vertrauensstelle:**

- In der Einrichtung einen achtsamen und wachen Umgang mit den Grenzen, Bedürfnissen und Persönlichkeitsrechten aller Menschen zu entwickeln
- Miteinander in ein offenes Gespräch über die Erfahrung oder Beobachtung von Gewalt zu kommen
- Schutz für die Opfer von Gewalt zu gewährleisten
- Nach einem Vorfall Wege zur Klärung und Veränderung der Situation zu suchen, die die Gewalt ausgelöst hat
- Möglichst schon im Vorfeld Gewalt zu vermeiden

# Selbstverpflichtung der Mitgliedseinrichtungen von Anthropoi Bundesverband

[Organisation/Einrichtung/Dienst]

Die Mitgliedsorganisation verpflichtet sich, mit all ihren Angeboten, Diensten und Einrichtungen und in Fragen der Gewaltprävention, im Umgang mit Gewalt und mit sexueller Ausbeutung:

- Strukturen zur Bearbeitung von Gewaltfragen zu schaffen (insbesondere die Schaffung – oder Kooperation mit – einer Vertrauensstelle, Einsetzung eines Meldebogens, Verantwortlichkeiten klären)
- Die Betroffenen, insbesondere die Opfer, stets zu schützen und ihnen angemessene Hilfe zukommen zu lassen
- Die gemeinsamen Grundsätze der Gewaltprävention im Anthropoi Bundesverband anzuerkennen und ihre Präventionsarbeit danach auszurichten
- Mit der zuständigen Fachstelle für Gewaltprävention des Bundesverbandes in ihrer Region zusammenzuarbeiten, und die Ziele dieser Fach- und Koordinationsstelle gemäß den Beschlüssen der Organe des Bundesverbandes zu unterstützen
- Fachlich geeignete Vertrauensperson(en) zu benennen und für die Zusammenarbeit mit der Fachstelle/Beratungsstelle freizustellen
- Die Menschen mit Assistenzbedarf und MitarbeiterInnen durch Schulung und tätige Hilfe zum Umgang mit Gewalt zu befähigen (behördliche Angebote nutzen, z.B. Deeskalationstraining der Polizei)
- Die im eigenen Leitbild und in den Leitmotiven der Einrichtung und ihrer Dienste verankerten Ziele und Ideale im Sinne der Selbstverpflichtung umzusetzen
- Im Sinne der betroffenen Menschen zu handeln und die Probleme und Fragestellungen, je nach Art eines Vorfalls, nachvollziehbar zu bearbeiten
- Ausreichend finanzielle Mittel für die Gewaltprävention und die Bearbeitung von Fällen unangemessener Gewaltanwendung oder von sexuellen Übergriffen im Bereich der eigenen Organisation bereitzustellen

Diese Selbstverpflichtung wird regelmäßig nach drei Jahren erneuert.

---

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschriften

# Selbstverpflichtung der MitarbeiterInnen

[Name der Einrichtung/des Dienstes]

Die MitarbeiterInnen der/des [Einrichtung und Ort] verpflichten sich in Fragen der Gewaltprävention, im Umgang mit Gewalt und mit sexueller Ausbeutung:

- Das Konzept zur Gewaltprävention und Vertrauensstelle anzuerkennen und entsprechend zu handeln.
- Die Betroffenen, insbesondere die Opfer, stets zu schützen und ihnen angemessene Hilfe zukommen zu lassen.
- Die Vorgehensweise bei Verdacht oder Kenntnis von sexueller Gewalt zu kennen und zu beachten/einzuhalten (siehe Merkblatt).
- Schulungen und tätige Hilfe zum Umgang mit Gewalt zu nutzen (Projektangebote im Rahmen des Unterrichts, Angebote von Beratungsstellen zu nutzen).
- Die im eigenen Leitbild und in den Leitmotiven verankerten Ziele und Ideale im Sinne der Selbstverpflichtung umzusetzen.
- Strukturen zur Bearbeitung von Gewaltfragen zu kennen und zu nutzen (Meldebogen einsetzen, Vertrauensperson benennen und Verantwortlichkeiten klären, beachten und einhalten).
- Im Sinne der betroffenen Menschen zu handeln und die Probleme und Fragestellungen, je nach Art eines Vorfalls, nachvollziehbar zu bearbeiten.
- Gesetzliche und vertragliche Schweigepflichten und Datenschutzvorschriften einzuhalten sowie die Vertraulichkeit zu wahren zum Schutz der Betroffenen, der MitarbeiterInnen und der Einrichtung.

Diese Selbstverpflichtung wird regelmäßig nach drei Jahren erneuert.

---

Ort, Datum

Unterschrift

## Liste der Fachstellen für Gewaltprävention im Anthropoi Bundesverband

<p><b>Fachstelle Nord</b></p> <p>zuständig für: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg- Vorpommern, Nieder- sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein</p>	<p>E-Mail: <a href="mailto:fachstelle-nord@anthropoi.de">fachstelle-nord@anthropoi.de</a></p> <p>Katrin von Kamen Tel.: 05803 - 96 477 Mobil: 0160 - 70 13 548 E-Mail: <a href="mailto:k.von.kamen@gewaltpraevention-nord.de">k.von.kamen@gewaltpraevention-nord.de</a></p> <p>Helmut Pohlmann Tel.: 04293 - 89 06 813 Mobil: 0151 - 52 72 84 55 E-Mail: <a href="mailto:h.pohlmann@gp-nord.de">h.pohlmann@gp-nord.de</a></p>
<p><b>Fachstelle Mitte</b></p> <p>zuständig für: Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland</p>	<p>E-Mail: <a href="mailto:fachstelle-mitte@anthropoi.de">fachstelle-mitte@anthropoi.de</a></p> <p>Harald Seifert-Sossalla Tel: 0157 - 33 87 73 07</p> <p>Michael Gehrke Tel.: 06421 - 97 44 66 E-Mail: <a href="mailto:michael.gehrke@anthropoi.de">michael.gehrke@anthropoi.de</a></p>
<p><b>Fachstelle Süd</b></p> <p>zuständig für: Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen, Thüringen</p>	<p>E-Mail: <a href="mailto:fachstelle-sued@anthropoi.de">fachstelle-sued@anthropoi.de</a></p> <p>Monika Fischer-Langenbein Tel.: 0151 - 40 74 16 54</p> <p>Claudio Lanza Tel.: 07555 - 80 11 99</p>

# Intervisionsgruppen der Vertrauensstellen zur Gewaltprävention

## Einführung

Der Bildung von Intervisionsgruppen kommt eine besondere Bedeutung zu.

Regelmäßiger Austausch, gegenseitige Wahrnehmung, sowie kollegiale Beratung sind bei der Leitung und Ausübung der Aufgaben einer Vertrauensstelle von großer Bedeutung.

## Aufbau, Zusammensetzung und Organisation

- Aufbau eines Netzes zwischen den Vertrauensstellen von Angeboten, Einrichtungen und Diensten: Es wird empfohlen, dass diese max. 1 bis 1,5 Autostunden entfernt voneinander liegen.
- Regelmäßige Treffen: Wenn es möglich ist, sollten die Treffen alle 10 bis 12 Wochen stattfinden. Diese Treffen dauern i.d.R. etwa 3 bis 4 Stunden. Es empfiehlt sich, Termine schon im Voraus über einen längeren Zeitraum zu verabreden. (Bitte geben Sie die Termine und Tagungsorte an Ihre Fachstelle durch!)
- Jede Intervisionsgruppe sollte eine Person benennen, die die Intervisionsgruppe für einen bestimmten Zeitraum koordiniert und leitet. Diese Person ist auch Verbindungsglied zur Fachstelle.
- Es ist unter Beachtung des Datenschutzes eine Adressenliste der TeilnehmerInnen zu erstellen (eine Kopie sollte an die zuständige Fachstelle durchgegeben werden).
- Für die Treffen sind Tagesordnung und Protokoll zu erstellen. Die Archivierung geschieht durch die Intervisionsgruppenleitung. Auch hiervon bitte jeweils eine Kopie an die zuständige Fachstelle. Der Datenschutz ist hier zu beachten und sicherzustellen.

## Arbeitsweise

- Die Inhalte der Intervention werden diskret, vertraulich und unter Wahrung der Schweigepflicht behandelt.
- Zu Beginn einer Interventionssitzung empfiehlt sich ein kurzes Blitzlicht.
- ZeitwächterIn und ProtokollantIn sind pro Sitzung zu benennen.
- Klärung einer Dringlichkeitsrangfolge der zu bearbeitenden Tagesordnungspunkte
- Fallbesprechung
- Fragen der institutionellen Verankerung oder Unterstützung
- Offene und/oder brennende Fragen
- Wo stehen wir?
- Was konnte geklärt werden?
- Welche Fragen sind offengeblieben?
- Brauchen wir Unterstützung von der Fachstelle?
- Überwachungspunkte (sind nicht behandelte Punkte; aufführen)
- Termine/Verschiedenes
- Schlussblitzlicht

## Literatur

AFET (Hrsg.) (2005): Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen. Umgang mit Fehlverhalten von Fachkräften in Einrichtungen der Erziehungshilfe; Hannover

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe AGJ (Hrsg.) (2010): Abschlussbericht des Runden Tisches „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“

Enders, Ursula (Hrsg.) (2012): Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen; Köln

Fegert, Jörg/Hoffmann, Ulrike/König, Elisa/Niehues, Johanna/Liebhardt, Hubert (Hrsg.) (2015): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich; Berlin, Heidelberg

Jugendhilfe Hochdorf (2014): «Damit es nicht noch mal passiert ...» Gewalt und (Macht-)Missbrauch in der Jugendhilfe verhindern; Hochdorf

Lebenshilfe (2016): Gewalt in Einrichtungen und Diensten verhindern

Limita, Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung (2011): Achtsam im Umgang – konsequent im Handeln. Institutionelle Prävention sexueller Ausbeutung; Zürich

Schröttle, Monika; Hornberg, Claudia (2014): Gewalterfahrungen von in Einrichtungen lebenden Frauen mit Behinderungen. Ausmaß, Risikofaktoren, Prävention; Berlin

